



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Beantwortung von offenen Fragen zu Top 1 („Bericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die aktuelle Lage im Ukraine-Konflikt sowie die damit verbundenen innenpolitischen Auswirkungen“) der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom

11. Mai 2022



Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei 6-14-Jährigen

Das sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindliche sog. „Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz“ sieht eine Ergänzung von § 49 AufenthG um einen neuen Absatz 4a vor:

„Die Identität eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragt und der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Bei Ausländern nach Satz 1, die das sechste, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, soll die Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden.“

§ 49 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz regelt Fälle, in denen erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Sicherung der Identität des Ausländers durchgeführt werden. Die Änderung sieht für die Fälle des § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) die verpflichtende Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Identität vor, wenn der Ausländer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Änderung wird die bundeseinheitliche Anwendung entsprechender Maßnahmen gestärkt. Insbesondere hatte sich vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 und mit Annahme und Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der RL 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes eine unterschiedliche Praxis in den Ländern gezeigt. Die Regelung in § 49 Absatz 5 Nummer 6 bleibt unverändert.



Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach geltender Rechtslage gemäß § 49 Absatz 6 Satz 2 AufenthG die in § 49 Absatz 6 Satz 1 AufenthG aufgezählten Maßnahmen zulässig sind, wenn der Ausländer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Hierzu zählt auch das Abnehmen von Fingerabdrücken. § 49 Absatz 5 Nr. 6 AufenthG stellt eine „Soll-Vorschrift“ dar. Auch hier sind also bereits Maßnahmen nach § 49 Absatz 6 Satz 1 AufenthG für Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, zulässig. Der Personenkreis, der von dem genannten Durchführungsbeschluss zur Massenzustromrichtlinie umfasst ist, unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der geltenden Eurodac-VO.

Umgang mit Deserteuren und Oppositionellen aus der Russischen Föderation

In jedem Asylverfahren werden Einzelfallentscheidungen auf Grundlage der individuellen, für den Asylantrag relevanten Sachverhalte, getroffen. Bei russischen Deserteuren können bei der Prüfung der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Bei glaubhaft gemachter Desertion eines russischen Asylantragstellenden kann für den Fall seiner Rückkehr in die Russische Föderation derzeit in der Regel von drohenden Verfolgungshandlungen (§ 3a AsylG) ausgegangen werden. Verfolgungshandlungen kommen in Form menschenrechtswidriger Übergriffe in Betracht. In der Regel kommt es in einem solchen Fall insoweit nicht auf den Umstand einer im konkreten Einzelfall drohenden Beteiligung an Kriegsverbrechen im Rahmen eines völkerrechtswidrigen Angriffskriegs (§ 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) an.
- Weiterhin kann derzeit davon ausgegangen werden, dass drohende Verfolgungshandlungen in der Regel in Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund (§ 3b AsylG) erfolgen. Da bereits die Bezeichnung „Krieg“, bezogen auf den Angriff auf die Ukraine, in der Russischen Föderation als oppositionelle politische Darstellung gehandelt werden kann, kann eine Desertion – als aktives Bekunden gegen die Kriegsführung – als Ausdruck einer oppositionellen Überzeugung gewertet werden.



Die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes steht unter dem Vorbehalt, dass keine Ausschlussstatbestände (§ 60 Abs. 8 AufenthG, § 3 Abs. 2 AsylG) entgegenstehen (z. B. Beteiligung an Kriegsverbrechen vor der Desertion). Sollten Ausschlussstatbestände vorliegen, blieben aufgrund von Art. 3 EMRK nationale Abschiebungsverbote (insb. § 60 Abs. 5 AufenthG) zu prüfen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Innenausschuss ausschließlich auf die Situation von Deserteuren bezogen. Wehrdienstflüchtlinge waren von den Ausführungen nicht umfasst.

Bezüglich der Aufnahmeregelung für russische Oppositionelle: Die zuständigen Ministerien befinden sich hinsichtlich der Verfahren und der operativen Umsetzung für Aufnahmen nach § 22 S. 2 AufenthG und auch zu der Frage, welche Personengruppen für diese Verfahren in Frage kommen, in der Abstimmung.